

Schuldschein

Das Land Niedersachsen

(Darlehensschuldner)

vertreten durch das
Niedersächsische Finanzministerium
30002 Hannover

schuldet der



Bank

(Darlehensgläubiger)

EUR xx.xxx.xxx

(in Buchstaben: Euro xxx Millionen)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tag der Auszahlung, dem xx.xx.xxxx, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit x Basispunkten unter dem x-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind vierteljährlich/halbjährlich/... nachträglich am xx.xx. und am xx.xx. ... eines jeden Jahres, erstmals am xx.xx.xxxx, fällig.

Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird 2 TARGET-Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf Grund des von der Europäischen Bankenvereinigung am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für x-Monats-EURIBOR (Reuters EURIBOR01) festgestellt.

2. Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, sofern dieser Zahlungstermin jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

3. Das Darlehen in Höhe des Nennbetrags ist zur Rückzahlung fällig am xx.xx.xxxx.
4. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind ausgeschlossen.
5. Der Darlehensschuldner verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Fall der Insolvenz. Zudem kann der Darlehensschuldner hinsichtlich der Darlehensforderung (einschließlich darauf zu leistender Zinsen) gegenüber der Europäischen Zentralbank und allen nationalen Zentralbanken des Eurosystems sowie deren Rechtsnachfolgern nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.
6. Die Abtretung der Darlehensforderung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig. Blankabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem Darlehensschuldner unverzüglich anzuzeigen.

In jedem Fall wird der Darlehensschuldner Zins- und Tilgungsleistungen auf ein Konto des Darlehensgläubigers im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Geht dem Darlehensschuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

7. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Darlehens unaufgefordert dem Darlehensschuldner zurück zu geben.
8. Gerichtsstand ist Hannover.
9. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Hannover,

Niedersächsisches Finanzministerium
In Vertretung
Staatssekretärin

Hauptbuch der
Landesschulden
24 2 – 000xxxx/x